

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Jahresabschluss 2021 der Tübinger
Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH**

Bezug:

Anlagen: Jahresabschluss 2021 Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH
(Veröffentlichungsversion)

Beschlussantrag:

Die Vertreterin/der Vertreter der Universitätsstadt Tübingen wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH folgenden Beschlüssen zuzustimmen:

1. Der Jahresabschluss 2021 der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH wird in der vorgelegten und geprüften Fassung uneingeschränkt festgestellt.
2. Der zum 31.12.2021 bestehende Bilanzverlust in Höhe von 74.861,37 Euro, bestehend aus dem Jahresfehlbetrag 2021 in Höhe von 55.350,66 Euro und dem Verlustvortrag aus den Vorjahren in Höhe von 19.510,71 Euro, wird in voller Höhe von der Universitätsstadt Tübingen ausgeglichen.
3. Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.
5. Zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2022 wird die Firma Baker Tilly GmbH & Co. KG, Stuttgart bestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	HH-Plan 2022
DEZ01 THH_5 FB 5	Dezernat 01 BM'in Dr. Daniela Harsch Bildung, Jugend, Soziales und Sport Bildung, Betreuung, Jugend und Sport			EUR
4241 Sportstätten		17	Transferaufwendungen	768.660

Im städtischen Haushalt 2022 sind 768.660 Euro Zuschuss an die Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft eingeplant. Davon wurden bereits 576.491 Euro an die Gesellschaft ausbezahlt. Der im Haushalt 2022 eingeplante Zuschuss wird in voller Höhe für das Jahr 2022 benötigt. Die Deckung des Bilanzverlustes in Höhe von 74.861,37 Euro erfolgt durch Minderaufwendungen innerhalb des Budgets vom Fachbereich 5.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss 2021 der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH vorgelegt. Zuständig für die Feststellung des Jahresabschlusses ist gemäß § 11 Abs. 1 a) des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung. Diese entscheidet über die Verwendung des Ergebnisses und erteilt der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat die Entlastung. Die Vertreterin/der Vertreter der Stadt stimmt in der Gesellschafterversammlung entsprechend der Weisung des Gemeinderats ab.

2. Sachstand

Die Steuerberaterkanzlei HSP, Tübingen hat den Jahresabschluss nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches erstellt. Er umfasst die Bilanz zum 31.12.2021, die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 und den Lagebericht des Geschäftsjahres. Der Jahresabschluss wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG, Stuttgart geprüft. Diese prüfte auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz.

In 2021 konnten Gesamterträge in Höhe von 2.006.350,84 Euro (Vorjahr: 1.173.002,09 Euro) erzielt werden. Dem standen Gesamtaufwendungen in Höhe von 2.061.701,50 Euro (Vorjahr: 1.203.831,34 Euro) entgegen. Somit musste das Jahr 2021 mit einem Jahresverlust in Höhe von 55.350,66 Euro (Vorjahr: -30.829,25 Euro) abgeschlossen werden.

Im städtischen Haushalt 2021 war ein Zuschuss in Höhe von 761.640 Euro an die Sporthallenbetriebsgesellschaft eingeplant. Da die Gesellschaft aus der Vermietung der Paul Horn-Arena an den Landkreis Tübingen als Betreiber der Impfzentren deutlich höhere Einnahmen erzielen konnte und auch in Bereich der Turnhalle WHO außerplanmäßige

Einnahmen nach Abschluss eines Rechtsstreits erzielt werden konnten, hat sie vom bereitgestellten Zuschuss nur 140.585 Euro zur Auszahlung angefordert. Der Restbetrag in Höhe von 621.055 Euro wurde nicht abgerufen und hat den städtischen Haushalt 2021 entsprechend verbessert.

Die Ergebnisverwendung stellt sich wie folgt dar:

Jahresfehlbetrag 2021	-55.350,66 €
Bestehender Verlustvortrag zum 01.01.2021	-19.510,71 €
Bilanzverlust zum 31.12.2021	-74.861,37 €

Die Geschäftsführung hat beantragt, dass dieser Bilanzverlust aus Mitteln des städtischen Haushalts ausgeglichen wird.

Die Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH hat in den vergangenen zehn Jahren folgende Zuschüsse erhalten:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Summe
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Zuschuss Abmangel lt. Wirtschaftsplan	486	469	500	563	566	566	645	606	681	141	5.223
Zuschuss für Nachzahlung Umsatzsteuer	-	-	-	-	362	-180	-	-	-	-	182
Zuführung Inst.-Rücklage	175	215	215	215	215	215	215	215	215	215	2.110
Gesamt	661	684	715	778	1.143	601	860	821	896	356	7.515

Im Geschäftsjahr 2021 hat die Gesellschaft Entnahmen aus den Instandhaltungsrücklagen für die beiden Hallen in Höhe von insgesamt 170.625,74 Euro angefordert. Davon 153.464,99 Euro (Plan 257.000 Euro) für die Paul Horn-Arena und 17.187,75 Euro (Plan 37.500 Euro) für die Turnhalle WHO. Die angeforderten Beträge wurden in voller Höhe den Rücklagen entnommen und an die Gesellschaft ausbezahlt.

Die Instandhaltungsrücklage für die Paul Horn-Arena und die Sporthalle Waldhäuser Ost entwickelten sich im Jahr 2021 wie folgt:

	Stand 31.12. in T€										Zugang	Abgang	Stand 31.12.
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2021	2021	
PHA	975	1.050	1.133	1.226	1.303	1.308	1.369	1.367	1.265	150	153	1.262	
WHO	-	140	192	257	321	340	395	433	488	65	17	536	
Summe	975	1.190	1.325	1.483	1.624	1.648	1.764	1.800	1.753	215	170	1.798	

Außer dem jährlichen Regelzuschuss für den Verlustausgleich aus dem Wirtschaftsplan und der Bildung der Instandhaltungsrücklagen für die Paul Horn-Arena und die Sporthalle WHO

sind im THH_5 weitere Kosten (z.B. Abschreibungen, kalk. Zinsen und Sachkosten etc.) veranschlagt.

Weitere Informationen zum Geschäftsverlauf u.a. der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung sowie zu den Entnahmen aus den Instandhaltungsrücklagen enthält der in der Anlage beigefügte Jahresabschluss und der Lagebericht.

Zu Beschlussantrag 3 und 4

Die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG, Stuttgart hat keine Beanstandungen ergeben. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Zu Beschlussantrag 5

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG, Stuttgart wurde erstmals zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2017 bestellt. Seither prüft sie die Jahresabschlüsse der Gesellschaft zur Zufriedenheit der Stadt und der Gesellschaft. Ein Wechsel des Abschlussprüfers erfolgt im Regelfall nach 5 Jahren. Die Mitarbeiter_innen der Gesellschaft haben in Folge der Corona-Pandemie, der Nutzung der Paul Horn-Arena als Impfzentrum und des Unwetterschadens in der Paul Horn-Arena derzeit eine Vielzahl von zusätzlichen Aufgaben zu erledigen. Aufgrund dieser Ausnahmesituation könnte auf den turnusmäßigen Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verzichtet werden und die Firma Baker Tilly GmbH & Co. KG, Stuttgart nochmal mit der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragt werden.

Der Aufsichtsrat der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH wird in seiner Sitzung am 20.09.2022 die o.g. Beschlussanträge vorberaten. Über das Ergebnis wird die Verwaltung mündlich berichten.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen den Beschlussanträgen 1 bis 5 zuzustimmen.

4. Lösungsvarianten

Zu Beschlussantrag 2

Auf den beantragten Ausgleich des Bilanzverlusts könnte verzichtet werden und der Jahresfehlbetrag 2021 in Höhe von 55.350,66 Euro könnte auf neue Rechnung 2022 vorgetragen werden. In diesem Fall würde sich der Verlustvortrag auf insgesamt 74.861,37 Euro erhöhen. Damit wären 74,86 % des Stammkapitals verbraucht. Aus diesem Grund sollte diese Lösungsvariante nicht gewählt werden.

Der Gesellschaft sollte aus dem Verzicht auf den Abruf vermeintlich nicht benötigter Zuschüsse kein Nachteil entstehen.

Zu Beschlussantrag 5

Eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft könnte zur Abschlussprüferin für das Wirtschaftsjahr 2022 bestellt werden. Die Firma Baker Tilly GmbH & Co. KG, Stuttgart wurde erstmals als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2017 bestimmt. Es ist üblich den Abschlussprüfer nach 5 Jahren zu wechseln. Gründe, die für eine ausnahmsweise längere Beauftragung sprechen sind oben genannt.